Satzung
des
Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V.

§ 1
Name und Sitz

1. Von den Einwohnern der Siedlung ‚Im Kühl' in der Stadt 49377 Vechta OT Oythe wurde der Schützenverein ‚Im Kühl' e. V. am 24.09.2000 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 110559 eingetragen. Der Verein führt den Namen:

   Schützenverein ‚Im Kühl' e. V.

2. Der Schützenverein ‚Im Kühl' e. V. hat seinen Sitz Im Kühl 13, 49377 Vechta OT Oythe.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

   a) Förderung des Schießsports.
   b) Durchführung von Übungsschießen, Vergleichsschießen sowie von wettkampfmäßigem Schießen von Vereinsmeisterschaften, um den schießsportlichen Leistungen mit Hilfe der Leibesübungen zu fördern und zu steigern.
   c) Intensive Jugendarbeit zu betreiben zur Förderung eines gesunden Nachwuchses. Körperlich-seelische Gesunderhaltung ist das Ziel zur Erreichung sportlicher und schießsportlicher Leistungen.
   d) Eine Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen zu suchen.
   e) Allen Mitgliedern das sportliche Schießen nahezubringen.
   f) Alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das sportliche Schießen stets aufrechterhalten werden kann und den jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Sportstätten, Sportgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen gerecht wird.
   g) Pflege des örtlichen Brauchtums im Oldenburger Münsterland.

3. Der Schützenverein ‚Im Kühl' e. V. ist <u>nicht</u> auf wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich die Betreuung seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Aufgaben.

4. Der Schützenverein ‚Im Kühl' e. V. ist politisch, ethnisch, rassisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt <u>nicht</u> in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

8. Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

   a) Mit dem Tod des Mitglieds.
   b) Freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
   c) Auflösung des Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V.
   d) Ausschluss, wenn das Mitglied grob fahrlässig, vorsätzlich oder beharrlich dem Zwecke und Aufgaben des Vereins entgegenwirkt oder vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann.
   e) Ausschluss, wenn der jährliche Beitrag vom Mitglied – trotz Aufforderung – nicht bis zum Abschluss der Beitragsziehung gezahlt ist.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 3 Ziffer d dieser Satzung erfolgt durch den Vorstand, welcher mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist jedoch vorher Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 4
Beiträge

1. Die Mitglieder des Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V. haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Die festgelegten Beiträge können für mehrere Jahre Gültigkeit haben.

4. Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung nach den Erfordernissen des Vereins und den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder fest.

5. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März eines Jahres an den Schatzmeister abzuführen. In der Regel erfolgt die Beitragszahlung durch den durch die Beitrittserklärung erteilten Lastschrifteinzug.

6. Bei Aufnahme in den Schützenverein ‚Im Kühl' e. V. wird der erste Jahresbeitrag zum März des Folgejahres fällig. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tage der Beitrittserklärung.

§ 5
Gewinne

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung, begünstigt werden.

4. Eine finanzielle Erstattung von geleisteten Dienstleitungen von Mitgliedern des Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V. bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6
Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident des Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V.),
   b) dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident des Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V.),
   c) dem Schriftführer und
   d) dem Kassenwart.

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

   Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der erweiterte Vorstand des Schützenvereins ‚Im Kühl' e. V. besteht aus:

   a) dem Schießwart,
   b) dem Kommandeur,
   c) dem zweiten Kommandeur,
   d) dem Platzkommandanten,
   e) dem Kompanieführer,
   f) dem Vergnügungsausschuss und
   g) dem Presseoffizier.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

4. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, welches im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8
Vergütung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die Gewährung der Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der gesamte Vorstand hat aufgrund seiner ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit jährlich einen Anspruch auf einen gemütlichen Abend. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

3. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 9
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für:

a) Gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
b) Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung hat der Vorstand nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu arbeiten.
c) Die Führung der laufenden Geschäfte.
d) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
e) Die ordnungsgemäße und lückenlose Buchführung.
f) Die Erstellung eines Jahresberichtes.
g) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
h) Die Vorbereitung und Durchführung mindestens halbjährlicher Vorstandssitzungen.

§ 10
Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen bzw. fünf Werktagen unter Angaben der Tagesordnung einzuhalten.

2. Der Vorstand ist gemäß § 7 Abs. 1 und 2 beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken schriftlich zu fixieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4. Stimmvollmachten sind zulässig.

5. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

9. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10. Sprechen 50% der Vereinsmitglieder dem Vorstand schriftlich das Misstrauen aus, so hat dieser unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird das Misstrauen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt, so haben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter sofort niederzulegen.

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Schützenvereins ‚Im Kühl', beschließt über alle Vereinsangelegenheiten des Vereins, die nicht besonders dem Vorstand obliegen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

   a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei dieser im ersten Jahr der zweite Kassenprüfer ist und im Folgejahr der Erstprüfer ist.
   b) Die Entgegenahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
   c) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages.
   d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
   e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres dem Vorstand zugeleitet werden. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist hierzu ein Hinweis gegeben. Die geänderte Satzung liegt für mindestens vier Wochen zur Einsicht im Vereinsheim aus.

§ 12
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Leiter der Versammlung.

§ 13
Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung das nicht anders regelt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird.

7. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit oder bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

9. Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei soll es folgende Punkte enthalten:

    a) Ort und Zeit der Versammlung.
    b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
    c) Die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
    d) Die Tagesordnung.
    e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
    f) Die Art der Abstimmung.
    g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung aufzunehmen.

§ 14
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

3. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16
Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 17
Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vorzutragen.

2. Dem Vorstand ist spätestens acht Tage nach erfolgter Prüfung der Prüfungsbericht zu überlassen.

§ 18
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im Zeitraum zwischen dem 01. Januar und 31. März eines Jahres stattfinden.

§ 19
Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an:

   a) Die Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Vechta, vertreten durch den Propst, An der Propstei 13, 49377 Vechta. Das Geld ist für kirchliche Zwecke im Ortsteil Oythe einzusetzen.
   b) An den Musikverein Oythe e. V., vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden, 49377 Vechta OT Oythe. Das Geld ist für die musikalische Früherziehung zu verwenden.

2. Eine Auszahlung erfolgt nach Abzug der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem im § 13 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20
Schiedsgericht

Streitigkeiten unter den Mitgliedern sollen vom Vorstand geklärt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023 verabschiedet.

Oythe, 27. März 2023
Ort, Datum

Michael Warnking
Präsident Schützenverein ‚Im Kühl' e. V.